

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Hof

vom 16. Jan. 2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 31 der Friedhofssatzung vom 22.04.2008, geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 03.02.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

1.) § 1 (Allgemeines) Ziffer II. (Ausheben und Schließen der Grabstätten) der Friedhofsgebührensatzung vom 22.04.2008 erhält folgende neue Fassung:

„II. Ausheben und Schließen der Grabstätten

A. Reihengrabstätten einschließlich Wiesengrabstätten	
je Grabstätte	670,00 €
B. Urnengrabstätten	
je Grabstätte	210,00 €
C. Wiesengrabstätten	
Zweitbelegung eines Wiesengrabes für Erdbestattung	210,00 €
D. Doppelgrabstätten	
Zweitbelegung eines bestehenden Doppelgrabes	670,00 €

Die Kosten für die Entsorgung des überschüssigen Erdreichs bei Anfertigung der Grabstätte sind in den Kosten für das Ausheben und Schließen der Grabstätten bereits enthalten.“

2.) § 1 (Allgemeines) Ziffer III. (Entsorgung überschüssiger Erde) entfällt ersatzlos. Die bisherigen Ziffern IV. – VII. verschieben sich entsprechend und werden zu den Ziffern III. – VI..

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Hof, 16.01.2016

B. Weber

Bernd Weber
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung
56470 Bad Marienberg
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen“

Nr. 04 am 29.01.2016

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 29.01.2016

Im Auftrag

Jens Mohr

Verbandsgemeindeamtsrat

J. Mohr

(S)

